Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 20.06.1919

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band.

(Ausgegeben ben 20. Juni 1919.)

46. Stüd.

Inhalt:

Mr. 105. Berfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919.

Hr. 105.

Verfassung für den Freistaat Olbenburg. Olbenburg, den 17. Juni 1919.

Die folgende Verfassung wird auf Beschluß der versfassunggebenden Landesversammlung für den Freistaat Oldensburg verkündet:

Verfassung für den Freistaat Oldenburg.

Erfter Abschnitt.

Bon ber Staatsform und ber Staatsgewalt.

§ 1.

Der Freistaat Oldenburg besteht aus den Landesteilen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld. Er bildet einen selbst= ständigen Bestandteil des Deutschen Reiches.

Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Reichs= verfassung und den Reichsgesetzen sich ergebenden Be= schränkungen.

\$ 2.

Veränderungen im Bestande des Staatsgebiets unterliegen dem Beschlusse des Landtags. Grenzberichtigungen, bei benen weder bewohntes Gebiet noch nutbares Staatsgut abgetreten wird, können vom Staatsministerium ohne Zustimmung des Landtags vorgenommen werden, wenn die Eigentümer der abzutretenden Grundstücke einverstanden sind.

§ 3.

Die Staatsgewalt liegt beim Volke. Sie wird dieser Verfassung gemäß durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner ausgeübt.

3meiter Abschnitt.

Bon den Grundrechten und anderen Grundlagen bes Staatslebens.

§ 4.

Bor dem Gefet find alle gleich.

Öffentlichrechtliche Borrechte ober Nachteile der Geburt, des Standes oder des Religionsbekenntnisses finden nicht statt. Titel dürfen nur im Zusammenhange mit einem Staats= oder Gemeindeamte verliehen werden. Orden und Ehrenzeichen dürfen, soweit über letztere nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nicht mehr vergeben werden.

§ 5.

Die öffentlichen Lasten sind ohne Unterschied ber Perfon nach den Gesetzen zu verteilen.

§ 6.

Die öffentlichen Umter sind für alle Befähigten, die die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, gleich zugänglich.

\$ 7.

Die perfönliche Freiheit ift unverletzlich.

Niemand darf anders als auf Grund eines Gesetzes festgenommen werden.

Haben die Polizeibehörben jemanden aus Gründen ber öffentlichen Ordnung, Sicherheit ober Sittlichkeit in Ber-

wahrung genommen, so haben sie ihn entweder binnen 48 Stunden freizulassen oder, wenn er nicht zu Protokoll darauf verzichtet, innerhalb derselben Frist von der oberen Polizeibehörde die Ermächtigung zur längeren Verwahrung einzuholen.

§ 8.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in die Wohnung sowie Haussuchungen sind nur in den gessetzlich vorgesehenen Fällen und Formen zulässig.

Die Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren und Briefen ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

§ 9.

Alle Landeseinwohner haben das Recht, sich ohne besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln ober Vereine zu bilden.

Die Koalitionsfreiheit barf in keiner Beise beschränkt werden.

§ 10.

Jeder hat für sich und im Verein mit anderen bas Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden bei Beshörden und beim Landtage.

Abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe hinzugefügt werden.

Die auf Grund einer Beschwerbe von den Untersbehörden erstatteten Berichte sollen den Beschwerdeführern auf Verlangen mitgeteilt werden.

§ 11.

Die Militärgewalt darf nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen bürgerlichen Behörde, die dafür die Versantwortung trägt, gegen die Bevölkerung einschreiten und nur soweit, als die Behörde es verlangt. Sie darf den

1*

Antrag nur stellen, wenn die vorhandenen Machtmittel nicht ausreichen, um die innere Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten oder die von den bürgerlichen Behörden erlaffenen Berfügungen auszuführen.

Vor dem Gebrauch der Waffen muß, solange kein Fall gerechter Notwehr eingetreten ist, der versammelten Menge die bevorstehende Anwendung der Waffengewalt bestimmt und deutlich und so zeitig bekannt gegeben werden, daß jeder sich entfernen kann.

\$ 12.

Im Falle eines Aufstandes kann das Staatsministerium, wenn die übrigen Mittel nicht ausreichen, ihn zu unters drücken, durch außerordentliche Mittel die gesetzliche Ordsnung herstellen und die Freiheit der Person und das Eigenstum schützen. Es darf zu diesem Zwecke in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der in den §§ 7, 8, 9 und 11 gesicherten Rechte einstweisen hemmen und selbst das Standrecht anordnen, muß aber zuvor daselbst verskünden, daß und in welchem Umfange es geschehen soll. Diese Maßregeln bedürfen indessen, wenn der Landtag verssammelt ist, seiner Zustimmung, andernfalls sind sie in der nächsten Versammlung des Landtags zu rechtsertigen.

Wenn in Fällen äußerster Not und dringendster Gile die Verfügung des Staatsministeriuns nicht abgewartet werden kann, so darf die oberste Behörde des Landesteils unter eigener Verantwortlichkeit die im Absatz 1 genannten Maßregeln, mit Ausnahme der Verkündung des Standrechts, treffen. Die Bestimmung im Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 13.

Das Eigentum ist unverletzlich. Es barf nur zum gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes gegen gerechte Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

\$ 14.

Jedem steht das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden und das Fischereirecht in seinen Gewässern zu. Das Gesetz kann die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls ordnen, doch darf es das im Satz 1 ausgesprochene Jagdrecht nicht beschränken.

Gine Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und eine Fischereigerechtigkeit in fremden Gewäffern können nicht als Grunddienstbarkeit bestellt werden.

§ 15.

Alle Landeseinwohner haben volle Glaubens= und Gewissensfreiheit und sind innerhalb der Schranken der Sitt= lichkeit und der öffentlichen Ordnung nicht behindert, ihre Religion und deren Gebräuche im Hause und öffentlich zu üben.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach Vollsendung des vierzehnten Lebensjahres der eigenen freien Überzeugung eines jeden überlassen.

über die religiöse Erziehung der Kinder haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

§ 16.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden.

Sonntage und staatlich angeordnete Feiertage werden nach gesetzlicher Bestimmung vor Störungen geschützt.

§ 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates.

§ 18.

Die einzelnen Religionsgesellschaften können sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften vereinigen. Ihr Berkehr mit ihren Oberen barf vom Staate nicht beschränkt werden.

\$ 19.

Die Kirchen und einzelnen Kirchengemeinden, die Religionsgefellschaften, die Anstalten der Liebestätigkeit und die milben Stiftungen werden im Besit ihres Vermögens geschütt.

Die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnisstätten durfen vom Staat und von den politischen Gemeinden nicht mit Steuern belegt werden.

\$ 20.

Jede Religionsgesellschaft bestimmt selbständig, welche Abgaben und sonstigen Leistungen von ihren Mitgliedern aufzubringen sind.

Wer drei Monate vor dem Schluffe des Rechnungsjahres seinen Austritt aus einer Religionsgesellschaft angemeldet hat, kann vom Beginn des nächsten Nechnungsjahres an nicht mehr zu Beiträgen herangezogen werden.

\$ 21.

Den Religionsgesellschaften stehen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu, soweit sie solche bisher besessen haben.

Für diese Religionsgesellschaften gilt folgendes:

- 1. Abgaben und Leistungen werden mit Hilfe bes Staates eingezogen, wenn dieser die Grundsätze genehmigt hat, nach denen sie aufgebracht und verteilt werden sollen.
- 2. Die Seelsorge an staatlichen Anstalten bleibt bestehen; es ist jedoch jeder Zwang babei zu vermeiden,

§ 22.

Das Unterrichts= und Erziehungswesen unterliegt ber Gesetzgebung und Aufsicht des Staates.

§ 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist so zu regeln, daß die Jugend eine allgemein-menschliche, bürgerliche und religiös-sittliche Bildung erhält, doch können Kinder nicht gegen den Willen der Eltern zur Teilnahme am Religions- unterricht angehalten werden.

Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen, jedoch können auch für Kinder anderer Religionsgesellschaften oder für Kinder von Erzieshungsberechtigten, die keiner Religionsgesellschaft angehören, nach Maßgabe der Gesetze öffentliche Schulen eingerichtet werden.

Die Lehrerbildung wird durch Gesetz nach Konfessionen getrennt geregelt, soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt.

§ 24.

Der Religionsunterricht in den katholischen Schulen wird von der katholischen Kirche überwacht. Für den evansgelischen Religionsunterricht ist ein Zusammenwirken von Kirche und Schule durch einen Ausschuß sicherzustellen, an dem evangelische Geistliche/beteiligt sind.

§ 25.

Kein Lehrer kann gezwungen werden, Religionsunter= richt zu erteilen, wenn er erklärt, daß er aus Gewissens= bedenken nicht dazu imstande sei.

§ 26.

Das Schul= und Unterrichtswesen ist so einzurichten, daß sich auf die Volksschulbildung der Unterricht in mitt=

leren und höheren Bildungsanstalten aufbaut und jedem nach seiner Begabung alle Bildungswege offenstehen.

Uber die Unentgeltlichkeit der Lehr= und Lernmittel Der

Rinder wird burch Gefet Naheres beftimmt.

\$ 27.

Der häusliche Unterricht unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als er wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entsprechen muß.

§ 28.

Die Gemeinden bilden Unterabteilungen des Staates und dienen als solche seinen Zwecken. Ihre Verfassung soll nach den Grundsäßen der §§ 29 und 30 neu geordnet werden.

§ 29.

Die Gemeinden sollen von Körperschaften vertreten werden, deren Mitglieder von den gemeindeangehörigen Männern und Frauen auf Grund des allgemeinen, unmittelsbaren, gleichen und geheimen Wahlrechts nach den Grundsfäßen der Verhältniswahl gewählt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 30.

Den Gemeinden steht die freie Wahl ihrer Beamten zu, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 31.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände verwalten ihre Angelegenheiten selbst; sie dürfen darin nur durch Gesetz und auch nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es notwendig erfordert.

Die Gemeinden und Gemeindeverbande fonnen Aus- schüffe zur Untersuchung bes Sachverhalts einsetzen, wenn

die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit amtlicher Handlungen ihres Borstandes angezweifelt wird. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Vertretungskörpers muß diese Untersuchung durch einen Ausschuß stattfinden.

§ 32.

Die örtliche Polizei ift unbeschadet ber Rechte bes Staates Sache ber Gemeinden ober Gemeindeverbande.

§ 33.

Gemeinden und Gemeindeverbände können ohne ihre Zustimmung nur auf Grund eines Gesetzes zu Leistungen ober Ausgaben verpflichtet werben.

Dritter Abichnitt. Bon ber Gefeggebung.

§ 34.

Die gesetgebende Gewalt wird vom Bolke entweder unmittelbar im Wege der Bolksabstimmung oder mittelbar durch den Landtag und das Staatsministerium ausgeübt.

Sowohl dem Landtag wie dem Staatsministerium steht das Vorschlagsrecht zu.

Gesetze können nur in Übereinstimmung von Landtag und Staatsministerium erlassen, aufgehoben, geändert ober entscheidend ausgelegt werden. Sie bedürfen im Landtage einer zweimaligen Lesung.

Die Gefete find bom Staatsminifterium gu verfunden.

§ 35.

Wenn sich das Staatsministerium mit dem Landtag nicht einigt, so kann es diesen um eine wiederholte Beratung ersuchen. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so kann der Landtag oder das Staatsministerium innerhalb einer



Frist von zwei Wochen eine Volksabstimmung verlangen. Diese ist vom Staatsministerium sofort anzuordnen und innerhalb weiterer zwei Monate vorzunehmen.

Das in der Volksabstimmung angenommene Geset ift zu verfünden.

§ 36.

Die Gesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch Berstündung in dem für jeden Landesteil bestehenden Gesetzblatt.

Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt in der Hauptstadt des betreffenden Landesteils ausgegeben worden ist.

Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze steht nur dem Landtage zu, vorbehältlich der Bestimmung des § 75.

§ 37.

Anordnungen, die der Gesetzessform bedürfen, können, solange der Landtag nicht versammelt ist, durch eine Bersordnung des Staatsministeriums getroffen werden, wenn außergewöhnliche Umstände ein sosortiges Eingreisen ersfordern. Die Berordnung darf keine Anderung der Bersfassung enthalten und muß von allen versügbaren Witzgliedern des Staatsministeriums unterzeichnet sein; sie ist der nächsten Bersammlung des Landtags sosort zur Bestätigung vorzulegen und, wenn die Bestätigung versagt wird, unverzüglich wieder aufzuheben.

Bierter Abschnitt. Bon der Landesregierung.

§ 38.

Die Landesregierung wird vom Staatsminifterium gesführt.

§ 39.

Das Staatsministerium besteht aus dem Minister= präsidenten und einer durch Gesetz zu bestimmenden Zahl von Staatsministern.

§ 40.

Der Landtag mählt ben Ministerpräsidenten und auf

deffen Borschlag bie übrigen Staatsminifter.

Der Ministerpräsident und die Staatsminister haben sich bei der Übernahme ihres Umtes durch Handschlag und Ablegung folgenden Gelöbnisses zu verpflichten:

"Ich gelobe die Pflichten des mir übertragenen Amtes gewiffenhaft zu erfüllen und bei feiner Ausübung die Staatsverfaffung und die Gesetze genau zu be=

obachten."

Die Verpflichtung bes Ministerpräsidenten geschieht burch den Präsidenten des Landtags, die Verpflichtung ber übrigen Staatsminister durch den Ministerpräsidenten.

Die Mitglieder bes Staatsministeriums konnen nicht

zugleich Abgeordnete fein.

Wird ein Abgeordneter Staatsminister, so scheibet er während seiner Amtszeit aus dem Landtag aus, und der nach dem Wahlvorschlage zunächst berusene Bewerber tritt als Abgeordneter ein. Tritt der Staatsminister von seinem Amte zurück, so tritt er als Abgeordneter wieder in den Landtag ein, und es scheidet der nach dem betreffenden Wahlsvorschlage zuletzt eingetretene Abgeordnete aus. In dersels ben Weise wird versahren, wenn ein in den Landtag geswählter Staatsminister, der wegen seines Amtes nicht als Abgeordneter hat eintreten können, später von dem Ministersamte zurücktritt.

Die Mitglieder des Staatsministeriums bedürfen des Vertrauens des Landtages. Versagt der Landtag dem gessamten Staatsministerium das Vertrauen, so tritt es zurück oder es löst den Landtag auf. Im Falle der Auslösung



bes Landtags hat es unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen und den neuen Landtag so rechtzeitig einzuberusen, daß er spätestens vier Monate nach der Auslösung des früheren Landtags versammelt ist. Versagt auch der neue Landtag dem Staatsministerium das Vertrauen in der gleichen Angelegenheit, so hat es zurückzutreten, ohne daß ihm das Recht zur Ausschung des Landtags zusteht.

Der Antrag, dem Staatsministerium das Vertrauen zu versagen, muß von mindestens einem Drittel der Abgeordneten gestellt und wenigstens drei Tage vor der Be-

ratung auf die Tagesordnung gesett werden.

Die ausscheidenden Mitglieder des Staatsministeriums haben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers weiterzuführen. Dies gilt auch, wenn ein Staatsminister selbst seine Entlassung nimmt.

Die Erklärung ber Mitglieder des Staatsministeriums, daß sie ihre Entlassung nehmen, ist dem Staatsministerium gegenüber abzugeben und von diesem dem Landtage mitzuzteilen.

§ 41.

Der Anspruch ber Mitglieder des Staatsministeriums auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist durch Gesetz oder durch Vertrag zwischen dem Landtag und dem betreffenden Staatsminister zu regeln.

§ 42.

Die einzelnen Mitglieder des Staatsministeriums sind innerhalb ihres Geschäftskreises selbständig. Das Staats-ministerium ist aber berechtigt, auch Angelegenheiten, die zum Geschäftsbereich eines Staatsministers gehören, seiner Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen. Durch Gesetz wird geregelt, welche Angelegenheiten zur Zuständigkeit des Staatsministeriums gehören. Ein Beschwerderecht gegen Bersügungen eines Staatsministers an das Staatsministerium besteht nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen.

Den Vorsitz im Staatsministerium führt der Ministerspräsident oder dessen von den Mitgliedern des Staatsministeriums gewählter Stellvertreter. Die Beschlüsse des Staatsministeriums werden mit absoluter Wehrheit der abgesebenen Stimmen gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Landtags= vorlagen bedürfen der Unterschrift des Ministerpräsidenten oder seines Stellvertreters und wenigstens eines Staats= ministers. In allen übrigen Fällen ist jeder Staatsminister für sich allein zur Vertretung des Staates berechtigt. Je= der Staatsminister ist für seine Stellungnahme dem Land= tage verantwortlich und kann sie ihm gegenüber vertreten. Versagt der Landtag einem einzelnen Staatsminister das Vertrauen, so hat dieser zurückzutreten, falls nicht das Ge= samtministerium für ihn eintritt. In letzterem Falle kom= men die Vestimmungen im § 40 Abs. 6 zur Anwendung. Im übrigen regelt das Staatsministerium seine Geschäfts= ordnung selbst.

§ 43.

Das Staatsministerium hat das Recht, zu begnadigen und Straf= und Disziplinarversahren niederzuschlagen. Eine allgemeine Begnadigung oder Niederschlagung kann nur durch Geset angeordnet werden.

Fünfter Abschnitt.

Bon ben Gerichten.

§ 44.

Die Gerichtsgewalt wird durch die nach den Reichs= und Landesgesetzen bestellten Gerichte ausgeübt, die unab= hängig sind.



Sechster Abschnitt. Vom Landtage.

§ 45.

Der Landtag ift die berufene Bertretung bes Bolfes.

§ 46.

Der Landtag hat die Ausführung der Gesetze zu übers wachen. Er hat das Recht, über alle Staatsangelegenheiten vom Staatsministerium Auskunft zu begehren.

Wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit amtlicher Handlungen des Staatsministeriums angezweiselt wird, so kann der Landtag Ausschüsse zur Untersuchung des Sachverhalts einsetzen. Auf Verlangen von einem Drittel der Landtagsmitglieder muß diese Untersuchung durch einen Ausschuß stattsinden. Die Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten, jedoch kann aus Gründen des allgemeinen Wohls die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Alle Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten. Die ersforderlichen Aften der Behörden sind den Ausschüssen auf Berlangen vorzulegen.

§ 47.

Der Landtag beschließt über die ihm vorgelegten Ginsgaben, insbesondere über Beschwerden einzelner Personen, wenn vorher ber gesetzliche Beschwerdeweg eingehalten ift.

Vorstellungen in einer Versammlung des Landtags per- fönlich anzubringen, ift unftatthaft.

§ 48.

Die Abgeordneten werden auf Grund des allgemeinen, unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahlrechts von Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Das Nähere bestimmt ein Landtagsmahlgefet.

§ 49.

Beamte und Soldaten bedürfen zur Teilnahme an den Landtagsverhandlungen keines Urlaubs.

§ 50.

Die Abgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung nach gesetzlicher Bestimmung.

§ 51.

Die Wahlperiode dauert drei Jahre.

§ 52.

Die Landtagsmitgliedschaft erlischt:

- 1. durch Bergicht,
- 2. durch Berluft der Reichsangehörigkeit,
- 3. durch Aufgabe des Wohnfiges im Freistaat Oldenburg,
- 4. durch Entmündigung,
- 5. durch Verluft der bürgerlichen Ehrenrechte infolge rechtsfräftigen Urteils.

Der Berzicht ist, wenn der Landtag versammelt ist, bessen Präsidenten, sonst dem Staatsministerium anzuzeigen, er kann nicht widerrusen werden.

\$ 53.

Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge nicht gebunden.

\$ 54.

Der Landtag versammelt sich in jedem Jahre mindestens einmal.

Er ist zum ersten Male innerhalb sechs Wochen nach der Neuwahl vom Staatsministerium zu berusen. Später beruft ihn der Präsident oder das Staatsministerium, und zwar muß dies innerhalb zwei Wochen geschehen, wenn ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.



Die Vertagung und ihre Dauer sowie die Schließung bes Landtags werden von ihm selbst bestimmt.

\$ 55.

Der Landtag ift, abgesehen von dem Falle des § 40, vom Staatsministerium aufzulösen, wenn er es mit der für Versassungen vorgeschriebenen Stimmenmehrheit selbst beschließt oder wenn eine Volksabstimmung es verlangt.

Im Falle der Auflösung ist der neugewählte Landtag binnen vier Monaten wieder zu versammeln.

\$ 56.

Der Landtag hat die Wahlen zu prüfen und über ihre Gültigkeit sowie darüber zu entscheiden, ob die Mitgliedsschaft eines Abgeordneten erloschen ist.

\$ 57.

Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten, einen ober mehrere. Bizepräsidenten und die Schriftführer.

§ 58.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich, soweit nicht in einzelnen Fällen, insbesondere wenn über Beziehungen zu anderen Staaten verhandelt werden soll, Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wird.

§ 59.

Der Präsident des Landtags verwaltet das Landtagsgebäude. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach dem Voranschlag und vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften, die sich auf diese Verwaltung beziehen. Zwischen zwei Sitzungsperioden werden die Verwal- *tungsgeschäfte von dem letzten Präsidenten, zwischen zwei Wahlperioden vom Ministerium des Innern weitergeführt.

\$ 60.

Der Landtag beschließt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind. Die Abstimmung bei Wahlen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichs heit ergeben hat, so ist von neuem abzustimmen, und zwar, wenn der Präsident es für angemessen hält, erst in der folgenden Sitzung. Führt auch die zweite Abstimmung nicht zu einer Mehrheit, so gilt der zur Abstimmung gesbrachte Antrag als abgelehnt.

Für einen gültigen Beschluß ist die Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt sind, ohne daß die Beschlußsfähigkeit vor der Abstimmung angezweiselt ist.

Ein gültiger Beschluß über Gesetze, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder geändert werden soll, ersfordert, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, daß:

- 1. wenigstens zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten des Landtags zustimmen;
- 2. ber Tag ber Abstimmung jedesmal spätestens am fünften Tage vorher angefündigt wird.

§ 61.

Rein Abgeordneter darf wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Abgeordnetenberufes gemachten Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 62.

Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die Berhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags fann niemand zur Verantwortung gezogen werden.

\$ 63.

Kein Abgeordneter kann ohne Genehmigung des Landstags mährend der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder vershaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nachfolgenden Tages ergriffen wird.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufes beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Berlangen des Landtags für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§ 64.

Die Regierungsbertreter haben jederzeit zu den öffentlichen und geheimen Sitzungen des Landtags Zutritt und muffen auf ihr Verlangen gehört werden.

Wenn eine Vorberatung über eine Vorlage in einem Ausschuß des Landtages stattfindet, so treten die Regierungsvertreter mit dem Landtagsausschuß zusammen, so oft es von der einen oder anderen Seite für notwendig erachtet wird.

Auf Verlangen des Landtags und der Ausschüffe muffen die Regierungsvertreter zu den Sitzungen erscheinen, um Auskunft zu erteilen.

Die Regierungsvertreter unterstehen der Geschäftse ordnung des Landtags in derselben Weise wie die Abges ordneten.

Siebenter Abschnitt.

Bolfsborichlagsrecht und Bolfsabstimmung.

§ 65.

Von 20000 stimmberechtigten Landeseinwohnern kann bas Vorschlagsrecht ausgeübt und die Volksabstimmung verlangt werden.

Auf Steuergesetze, Gehaltsgesetze und das Staatshaus= haltsgesetz finden die Bestimmungen der §§ 65 bis 68 keine Anwendung.

§ 66.

Das Volksvorschlagsrecht umfaßt bas Berlangen nach Erlaß, Abanderung ober Aufhebung eines Gesetzes.

Das Berlangen fann nur unter Borlegung eines aus= gearbeiteten Entwurfs gestellt werben und ift zu begründen.

Es ist während der Tagung des Landtags bei diesem, sonst bei dem Staatsministerium einzureichen, welches den Entwurf dem Landtage vorzulegen hat.

Wird dem Verlangen vom Landtage nicht entsprochen, so ist es zur Volksabstimmung zu bringen. Diese ist entsscheidend.

§ 67.

Der Volksabstimmung unterliegen alle Gesetze, wenn sie von 20000 stimmberechtigten Landeseinwohnern binnen drei Monaten nach der Annahme oder Ablehnung des Gessetzes vom Landtage verlangt wird.

§ 68.

Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim, sie kann nur bejahend oder verneinend lauten. Stimmberechtigt sind alle, die das Wahlrecht zum Landtage besitzen.

Bei Gesetzen, durch welche die Verfassung ergänzt, er= läutert oder abgeändert werden soll, finden die Vorschriften

bes § 60 Abs. 4 entsprechende Anwendung, sonst entscheibet die einfache Mehrheit.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu ben §§ 65 bis 68 werden durch Gesetz erlassen.

Achter Abschnitt.

Bom Staatsgerichtshof.

§ 69.

Die Mitglieder des Staatsministeriums können wegen einer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Versassung auf Beschluß des Landtags beim Staatsgerichtshof angeklagt werden.

Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 16 Abgeordneten gestellt und mindestens drei Tage vor der Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Anklage kann nur von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden.

§ 70.

Der Staatsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten des höchsten oldenburgischen ordentlichen Gerichts als Vorsitzensdem und sechs Beisitzern. Bei Behinderung des Präsidenten tritt der dienstälteste Richter des betreffenden Gerichts an seine Stelle. Die Beisitzer werden vom Landtage für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Von ihnen müssen mins destens drei den ordentlichen Richtern des Landes angehören. Die Beisitzer bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für jeden Beisitzer ist nach denselben Vorschriften ein Stells vertreter zu wählen.

§ 71.

Für das Verfahren gelten bis zur Regelung durch bes sonderes Gesetz die Bestimmungen des Gerichtsverfassungssgesetzung entsprechend. Das Amt des Staatsanwalts übt ein Beauftragter des Landstags aus.

§ 72.

Das Recht der Anklage verjährt in zwei Jahren von bem Tage an, an dem die Tatsache, auf welche die Anklage gestützt wird, zur Kenntnis des Landtags gekommen ift.

§ 73.

Der Staatsgerichtshof kann nur auf Freisprechung, auf Mißbilligung oder auf Amtsentlassung erkennen. In leichteren Fällen kann statt auf Amtsentlassung auf Enthesbung vom Dienst mit Verlust eines Teils der Besoldung, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes erkannt werden.

Die Rosten des Verfahrens trägt die Staatskaffe. Wird der Angeklagte freigesprochen, so hat sie ihm auch seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

§ 74.

Das Staatsministerium kann die erkannte Strafe nur auf Antrag des Landtags durch Begnadigung erlassen oder milbern.

§ 75.

Der Staatsgerichtshof entscheidet auf Antrag bes Staatsministeriums oder bes Landtags über Verfassungsstreitigkeiten. An Stelle des Staatsgerichtshofs kann ein Schiedsgericht vereinbart werden.

Der Staatsgerichtshof und das Schiedsgericht haben über das Berfahren selbst zu bestimmen.

Die Entscheidung ift im Gesethblatt bekanntzumachen.

Reunter Abschnitt.

Vom Staatsgut.

§ 76.

Das gesamte vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigentum des ungeteilten Freistaats stehende Gesamtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und in Beziehung auf den Genuß seiner Auffünfte in drei nach den Landesteilen gesonderte Massen.

§ 77.

Der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staats= guts verbleiben bem Landesteil, ju dem es gehört.

§ 78.

Das Staatsgut ist bei Festsetzung des von jedem Landesteil zu den Gesamtausgaben des Freistaats (§ 91) zu leistenden Beitrags zu berücksichtigen.

§ 79.

Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten und auf eine den dauernden Ertrag sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsat, Beräußerungen oder Beschwerungen mit Schulden und anderen Lasten sind zulässig, wenn der Landtag damit eins verstanden ist.

Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn nach gesetzlicher Vorschrift Grundlasten abgelöst oder Öbländereien zur Kultur eingewiesen werden, und wenn einzelne Landstücke zur Förderung der Landeskultur oder der Industrie, zum Hausbau, zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten oder zur Erledigung von Grenzstreitigkeiten veräußert werden,

§ 80.

Der Erlös aus der Ablösung und Veräußerung ist vorläufig zinsbar zu belegen, wenn nicht der Landtag einer anderen Verwendung zustimmt.

§ 81.

Das Staatsgut wird von den Staatsfinanzbehörden verwaltet.

\$ 82.

Die Auffünfte des Staatsguts fließen in die Staatskaffe und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet.

§ 83.

Jedem Landtage find die inzwischen erfolgten Beränderungen im Bestande bes Staatsguts darzulegen.

Behnter Abschnitt. - Bom Staatshaushalte.

\$ 84.

Ohne Beschluß bes Landtags können keine staatlichen Steuern und Abgaben erhoben werden.

Der Landtag darf aber seine Zustimmung zur Fortserhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, soweit dieselben zur Deckung von Ausgaben erforberlich sind, die auf reichss oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.

§ 85.

Die im Finanzgesetze für ein Rechnungsjahr festgeslegten direkten Steuern und Abgaben können nach bessen Ablauf noch sechs Monate erhoben werden, wenn das neue Finanzgesetz nicht rechtzeitig zustande kommt. Die

Forterhebung indirekter Steuern und Abgaben ift burch eine Frift nicht beschränkt.

§ 86.

Dhne Beschluß bes Landtags können für den Staat keine Anleihen gemacht und keine Gewährleiftungen zu Lasten des Staates übernommen werden.

Bur Aufnahme von Vorschüffen, mit benen im Voranschlag festgestellte Ausgaben bis zur Verwirklichung ber vorgeschenen Sinnahmen gedeckt werden, bedarf es keines besonderen Beschlusses des Landtags.

\$ 87.

Ein Voranschlag über sämtliche Einnahmen und Aussgaben des Staates ist für jedes Kalenderjahr im voraus aufzustellen und dem Landtage mit den erforderlichen Ersläuterungen rechtzeitig vorzulegen.

Der vom Landtage festgestellte Voranschlag wird als Geset verkündet.

§ 88.

Für Bedürfnisse, die nach Feststellung des Boransschlags hervortreten, ist die Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen. In dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann das Staatsministerium indessen die zur Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Ausgaben vorläufig verfügen.

§ 89.

Zugleich mit dem Voranschlag ist dem Landtage der Rechnungsabschluß für das letztvergangene Jahr mit den erforderlichen Belegen zur Prüfung vorzulegen. Überschreistungen des Voranschlags und nach § 88 von dem Staatsministerium vorläufig verfügte Ausgaben bedürfen der nachsträglichen Genehmigung des Landtags.



§ 90.

Die Einkunfte jedes Landesteils werden getrennt ver= waltet und nur zu seinen Ausgaben verwendet.

§ 91.

Die Gesamtausgaben des Freistaats werden von den Landesteilen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld getragen. Das Verhältnis, in dem die Beiträge zu leisten sind, wird burch Gesetz festgestellt.

\$ 92.

Zu den Gesamtausgaben des Freistaats gehören die Kosten

- 1. bes Staatsministeriums,
- 2. der Bugehörigfeit jum Deutschen Reiche,
- 3. des Landtags,
- 4. bes Staatsgerichtshofs,
- 5. des Oberverwaltungsgerichts,
- 6. bes Dberverficherungsamts,
- 7. des Landesarchivs,
- 8. bes ftatiftischen Landesamts,
- 9. ber Behörden gur Prüfung für ben Staatsbienft,
- 10. der Witmen-, Waifen- und Leibrentenkaffe,
- 11. der Berwaltung ber Gesamtschulden bes Freistaats,
- 12. derjenigen ferneren Gegenstände, die durch die Gesetz= gebung für gemeinsam erklärt werden.

Elfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 93.

Die öffentlichen Behörden dürfen sich nur innerhalb ber ihnen rechtlich zugewiesenen Zuständigkeit betätigen.

Ohne rechtliche Grundlage darf feine obrigfeitliche Tätigfeit ausgeübt werden.

§ 94.

Den Beamten und ihren Hinterbliebenen werden ihre Rechte gewährleiftet.

§ 95.

Das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 nebst Anlagen wird aufgehoben. Die übrigen Landesgesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht im Widerspruch mit dieser Verfassung stehen.

Die bisher vom Direktorium erlassenen Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft werden bestätigt. Die übrigen Verordnungen und Erlasse des Direktoriums werden als von der zuständigen höchsten Regierungsbehörde erlassen anerkannt.

§ 96.

Die Befugnisse, die bisher dem Großherzoge und der Staatsregierung zustanden, gehen auf das Staatsministerium über, soweit nicht in dieser Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

\$ 97.

Die bisherigen Einrichtungen der evangelischen Kirche im Landesteil Lübeck bleiben solange bestehen, bis dort eine Neuordnung stattgefunden hat.

§ 98.

Die verfassunggebende Landesversammlung ist befugt, für die Dauer der Wahlperiode (§ 51) oder einen Teil derselben sich als ordentlichen Landtag einzusetzen. § 99.

Diese Verfassung tritt mit ihrer Verkündung durch den Präsidenten der Landesversammlung in Kraft. Vor der Verkündung sind die Paragraphen neu zu numme= rieren.

Oldenburg, den 17. Juni 1919.

Der Präsident der berfassunggebenden Landesbersammlung. Tangen (Stollhamm).

